

Die Taufe totgeborener Kinder und die Reformation

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **60 (1966)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß die weltliche Obrigkeit sich gegen die kirchliche Obrigkeit stellte und den Glauben des Volkes an solche Wunder unbeirrbar verteidigte. Es läßt sich kaum entscheiden, ob sich die Herren von Bern der Erkenntnis des betrügerischen Verfahrens einfach verschlossen oder ob sie auch in dieser Frage kurzweg ihre Eigenständigkeit wahren und den Volksglauben um jeden Preis schützen wollten, damit unter den Untertanen keine Unruhen entstünden. So mußte dem Bischof von Konstanz der Erfolg versagt bleiben. Die ganze Auseinandersetzung zwischen Bern und Konstanz ist ein Beispiel für die Erkenntnis, daß die Kirche keineswegs jeden Mißbrauch verschuldete, auch daß sie sich durchaus nicht jeder Reform verschloß, daß sie aber am Widerstand der weltlichen Autorität scheitern konnte, in Bern wohl auch, weil der Rat in Rom schon längst als Gegenspieler gegen die bischöfliche Gewalt aufzutreten gewohnt war.

II. DIE TAUFGEBORENER KINDEr UND DIE REFORMATION

Man bedenke noch einmal, wie sehr der Glaube, totgeborene oder gar abortive Kinder würden dank der Fürbitte der Heiligen und namentlich der Mutter Gottes wieder lebendig, von der Kirche selbst abgelehnt wurde und wie er sich trotzdem in breiten Kreisen des Volkes zu behaupten vermochte. Je weniger die katholische Kirche Erfolg gehabt hatte und je mehr die Skepsis wuchs, desto machtvoller konnte der Kampf gegen die geschilderte Praxis im Zeichen wirklicher Reform geführt werden. Wie dieser Kampf geführt worden ist, deuten nur vereinzelte Spuren an. Der berühmte Maler und Dichter Nikolaus Manuel goß in seiner Satire «Testament der Messe» seinen Spott über zahlreiche kirchliche Bräuche aus. Er fordert darin den Vertreter der Altgläubigen, den Nasengrafen, auf, unter anderem das gebenedeite Wasser zu den Predigern, den gesegneten Wein zu den Barfüßern und das «fliegend fäderli zü Buren samt sant Batten wurm» zu einer Pastete zuzubereiten¹. Das war eine deutliche Bloßstellung der Wallfahrt mit totgeborenen Kindern nach Oberbüren vor der Öffentlichkeit. Das beweist aber auch, daß der Glaube an diese behaupteten Wunder im Volke nicht mehr unerschüttert bestand.

¹ Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz II (Frauenfeld 1878) 236. 8. M. Stürler deutet das Fäderli fälschlicherweise als ein Stück Heilthum aus dem Marienorte Oberbüren. Vgl. Einl. 176 Anm. 1. Übrigens wird ebda. 236. 3 der Name Doctor Lenzli falsch gedeutet. Es ist Dr. Laurenz Mär gemeint.

Die Geistlichkeit von Büren bekam die Gewalt des Rates von Bern in einer Reihe von Maßnahmen bald kräftig zu spüren. Am 15. Juni 1524 wurde der Dekan von Büren geheißen, vom Bann gegen die Geistlichen abzulassen¹. Am 15. März 1525 unterstellte Bern die Geistlichen von Büren in weltlichen Streitsachen mit Laien dem weltlichen Gericht. Gleichzeitig erhielt die Stadt Büren das Recht, von der Geistlichkeit das Umgeld von Wein und den bösen Pfennig zu erheben². Dann galt der Kampf dem Konkubinat. Kaplan Heinrich Trinkwin durfte zwar am 12. Aug. 1524 einstweilen bei seiner Jungfrau verbleiben³, aber anders verfuhr der Rat in der Folge mit Beat Besserer. Er sollte am 31. Jan. 1525 seine Konkubine nach der Fastnacht entlassen, bei Verlust seiner Pfründe. Noch einmal fand er bei der Obrigkeit am 25. Mai 1525 Gnade. Aber am 11. Sept. 1525 verfügte der Rat seine Entlassung. Doch fand er beim Rat von Büren offenbar einigen Rückhalt; denn am 27. Juli 1526 wurde er nach Bern zitiert und im Juli 1527 drängte der Rat von Bern beim Schultheißen von Büren auf Entlassung Besserers⁴. Melchior Müller, 1523 Leutpriester in Lerau, wurde in Büren als Prediger angestellt und verwickelte sich 1525 in einen Konflikt mit Georg Aregger, Pfarrer in Dotzigen, wegen einer Predigt an Mariä Verkündigung. Kurz zuvor war er dem Bischof von Konstanz präsentiert worden. Der Rat beließ ihn in seiner Stellung, nachdem er ihm ein Jahr zuvor wegen seiner Konkubine Gnade erwiesen hatte⁵. Wann Georg Blösch als Kaplan nach Oberbüren kam, wissen wir nicht. Er war 1523-1526 Kirchherr in Koppigen und erhielt noch am 19. Jan. 1527 vom Rat einen Empfehlungsbrief an den Abt von Trub⁶. Er unterschrieb im Januar die Thesen der Disputation als Kaplan von Oberbüren⁷. Im Sept. 1527 hatte Büren mit Mehrheit beschlossen, daß sämtliche Prädikanten und Geistliche, die sich verheiraten würden, ihre Pfründen verlieren sollten⁸. Die Mehrheit der Gemeinde lehnte also die Priesterehe ab.

¹ Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation. Bern 1923, Nr. 431.

² l. c. 590.

³ l. c. 470, vgl. auch 547.

⁴ l. c. 560, 649, 724, 968, 1244, 1250.

⁵ l. c. 320, 607 f., 623 f., 649. Vgl. TH. DE QUERVAIN, Geschichte der Berner Reformation. Bern 1928, 67.

⁶ l. c. 212 (bemerkenswert wegen der Äußerungen des ehem. Barfüßers Sebastian Meyers), 668, 798, 831, 1097, vgl. auch 1115, dazu TH. DE QUERVAIN, l. c. 45.

⁷ l. c. 1465, S. 594.

⁸ l. c. 1330 S. 498: Antwort von Büren an den Rat vom 23. Sept. 1527; DE QUERVAIN l. c. 72 f.

Nach der Disputation wurde das Schicksal des Wallfahrtsortes rasch besiegelt. Am 22. Febr. 1528 erging der Befehl nach Büren, die Messe einzustellen und die Kirche zu schließen. Vier Tage später fiel im Rat von Bern der Beschluß, das Gnadenbild abzutun, auch andere Bilder mit den Altären ¹. Am 9. März wurden die beiden Kapläne Konrad und Georg Blösch mit je 50 Gulden abgefertigt und geheißten wegzuziehen ². Das Gnadenbild fand jetzt keine Gnade mehr. So wie das Marienbild in Genf 1535 öffentlich verbrannt wurde, erlitt jenes zu Oberbüren dasselbe Schicksal. Während das wundertätige Bild vom Ratsboten Anton Noll vor aller Öffentlichkeit den Flammen übergeben wurde, erhofften viele Leute Zeichen vom Himmel, berichtete Berthold Haller am 10. März 1528 an Zwingli ³. Allein noch standen in der Kirche die Altäre. Büren leistete Widerstand. Es hatte Beschwerden eingereicht, wohl auch wegen der Unterdrückung der Wallfahrt. Der Rat von Bern war befremdet, beharrte auf seinen Beschlüssen und fügte in seinem Schreiben vom 30. März drohend hinzu, er werde sich auf keinen Fall davon abdrängen lassen ⁴. Büren zögerte immer noch, die Befehle durchzuführen. Am 30. Mai 1528 erging nämlich an den Schultheißen von Büren die scharfe Mahnung, die Altäre innert 8 Tagen zerschlagen zu lassen oder schwere Strafe zu gewärtigen ⁵. Zwei Jahre später, am 6. Juli 1530, forderte der Rat die Leute von Büren auf, die Kirche abzurechen, und zwar auf ihre Kosten, und ihre Ringmauer auszubauen. Die Pfaffenhäuser blieben dagegen stehen ⁶.

Der vollständige Abbruch der Kirche erfolgte erst 1532 ⁷. Allein wieviel besagt die Tatsache, daß trotzdem noch Leute aus Grenchen, besonders aber aus Luzern, aus den Gerichten Huttwil und Wangen 1534 nach Oberbüren pilgerten ⁸. Sie brachten Opfergaben und erklärten schlicht,

¹ l. c. 1532, 1535; s. auch B. HALLER, Bern in seinen Ratsmanualen 1 (1900) 110.

² l. c. Nr. 1549. Am 13. März beschloß der Rat, alle Geistlichen in Büren wegzuschaffen. l. c. 1555: Die pfaffen in 14 tagen rumen.

³ Z 9, 379 f.

⁴ Aktensammlung l. c. 1581. Die Beschwerden werden nicht eigens genannt, vgl. aber folgende Anmerkung.

⁵ l. c. 1706.

⁶ l. c. 2836. Mehr hierüber bei HOFER 115-117, ebda. 114 f. über die Abrechnung des 1527 eingesetzten Vogtes Konrad Willading (Aktensammlung Nr. 1252); s. auch TH. DE QUERVAIN, Kirchliche und soziale Zustände in Bern. Diss. Bern 1906, 103 f., ferner KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengesch. (Bern 1958) 128.

⁷ HOFER 117.

⁸ STAB UP 81, Nr. 14: Schulth. u. Rat von Büren an den Rat von Bern. 2. Aug. 1534. Wir möchten den so bezeichnenden Text wenigstens teilweise anführen. «Euer Weisheit ist wol ze wüssen, wie dz abgöttisch hüß ze Oberbüren so gnüg-

da es noch Geistliche gebe, wollten sie von der Wallfahrt nicht ablassen. Sie brachten junge Hennen, Geld und anderes. Die einen ließen die Hennen laufen, andere verkauften sie, das Geld aber legten die Leute auf den Stein, wohl in Erinnerung an die auf den Altar gelegten Spenden. So fand die einst so berühmte Wallfahrt nach Oberbüren ihr Ende.

Die Zusammenhänge dieser im Volksglauben so stark verwurzelten, mißbräuchlichen Taufpraxis mit der protestantischen Glaubensbewegung reichen wesentlich weiter, auch wenn die Spuren in der Überlieferung der Quellen nur undeutlich hervortreten. Je berechtigter die Kritik erschien, desto mehr drängte sich der Versuch auf, die Verhältnisse zu ändern, nachdem es den Bischöfen nicht gelungen war, Abhilfe zu schaffen. Kritik und Reform flossen in eins zusammen und erfaßten viele Erscheinungen des kirchlichen Lebens. Die Skepsis galt dem Wallfahrtswesen, der Bilderverehrung, dem übersteigerten oder auch mißbrauchten Glauben an die Wirkung der Fürbitte der Mutter Gottes und der Heiligen, der Marien- und Heiligenverehrung überhaupt, die in diesem Glauben an die in betrügerischer Weise vorgegebene Wiedererweckung toter Kinder entstellt wurde. Das ganze Bild bot ein wirkungsvolles Beispiel, um die Mißstände in der Kirche zu veranschaulichen.

Die Überlegungen müssen noch in anderer Richtung fortgeführt werden. Fiel es einerseits schwer, echte und unechte Lebenszeichen der neugeborenen Kinder zu unterscheiden, und stand es andererseits fest, daß viele Lebenszeichen auf Täuschung und Betrug beruhten, dann mußte in vielen Fällen auch die Berechtigung der Taufe in Zweifel gezogen werden. War es dann nicht besser, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, auf die Kindertaufe zu verzichten und in Erwägung aller Umstände zur Erwachsenentaufe überzugehen, das heißt den Zeitpunkt abzuwarten, da das Kind ein eigenes Urteilsvermögen erlangte? Zwingli gab einmal den Täufern zu, daß ihr Kampf gegen die Kindertaufe auch sein Gutes gehabt habe, weil sie den Exorzismus, die Verwertung des

samlich durch das alt und nuw testament verbotten. Nun langet an uns, unser nachgepurren von Grenchen und ander, so uns fürhalttent, die wyl die kilch hinweg gethon und aber mit phaffen und predicantten noch besöczt, so wüssent sy nit, war für sy es halten söllent. Des gelichen so kemment bilger fast fil us Lucerner gebiett, ouch Hutwyller und Wangen gericht, so noch oppfer bringent und spreuchent offentlichen, die vil die phaffenn da sitzenntt, so wöllent si nit ablassen und bringentt noch jung hannen, geltt und anders. Habent ouch ir etlich dz gelt uff die stein geleit und die hannen lossen louffen, etlich die iren verkoufft». Es folgen Klagen wegen Wassermangels im Städtchen, derweil der Prädikant oberhalb des Städtchens damit wohl versorgt ist.

Speichels und des Salzes bei der Taufe abgelehnt hatten¹. Mehr besagt indessen, daß die Täufer erklärten, nicht zu wissen, ob sie getauft seien oder nicht, eine Begründung, die Zwingli nicht gelten ließ, indem er seine Gegner auf die Namen und Paten verwies². So ist es auch verständlicher, daß Zwingli ursprünglich die Kindertaufe verworfen hatte, gestand er doch selbst, er sei vor etlichen Jahren vom Irrtum verführt worden zu meinen, es wäre viel besser, «man tufte die kindli erst, so sy zu gutem alter kommen wärend». Es war wohl eher eine Ausflucht gegenüber den Täufern, wenn Zwingli erklärte, ihm liege an der Kindertaufe nicht sehr viel³; denn es ist durchaus denkbar, daß er sich veranlaßt sah, aus Rücksicht auf die Denkweise des Volkes und die Not der Eltern die radikalere Auffassung der Täufer preiszugeben und die Erwachsenentaufe doch zu verwerfen. Schließlich war es für ihn auch nicht ohne Bedeutung, daß die katholische Kirche an der Kindertaufe festhielt, wie immer dann seine eigene theologische Begründung lauten mochte.

Die Problematik des Schicksals der ohne Taufe verstorbenen Kinder blieb auch in der protestantischen Glaubensbewegung lebendig. Der Waadtländer Reformator Pierre Viret zog an der Disputation von Lausanne von 1536 diese Frage in seine Auseinandersetzung mit dem katholischen Gegner, Jean Michod, hinein, wobei er geltend machte, die heilige Schrift allein müsse für alles Wissen des Menschen auf Erden maßgebend sein. Da aber in der hl. Schrift sich über die Frage des Schicksals der ohne Taufe verstorbenen Kinder gar nichts finde, mahnte er mit Nachdruck, gar nicht davon zu reden oder untersuchen zu wollen, wohin die kleinen, ungetauften Kinder kämen, wieviele Räume (chambres) es in der Hölle gebe, wo sich das Fegfeuer befinde, ob nahe der Vorhölle, vorn oder hinten, und tausend ähnliche törichte und neugierige Fragen⁴.

Die protestantische Kirche vollzog auf Grund des Schriftprinzips nicht bloß einen radikalen Bruch mit der vorreformatorischen Taufpraxis, sondern sie zog aus dem Erlebten auch in manchen damit verbundenen Fragen entsprechende Folgerungen. Sie forderte, daß die Taufe in der Kirche und vor der Gemeinde zu vollziehen sei. Die Synode von Bern

¹ Vgl. den Kommentar WALTHER KÖHLERS. Z 4, 193.

² l. c. 195.

³ Z 4, 228, dazu CARL HEMMANN, Zwinglis Stellung zur Tauffrage. Schweiz. theol. Zeitschr. 36 (1919) 31; 33 mit Verweis auf Z 3, 411.

⁴ A. PIAGET, Les Actes de la Dispute de Lausanne. Mémoires de l'université de Neuchâtel 6 (1928) 134. Die im Kommentar 453 angeführte Schrift von P. Viret, Du vray ministère ergab keine Hinweise.

von 1532 lehnte die Haustaufe ausdrücklich ab und erklärte sie für ungültig. Wenn die Gemeinde nicht gegenwärtig wäre, verlöre die Taufe den Charakter eines Sakraments und bliebe sie ein bloßes Kinderbad. Wenn eine abergläubische Hebamme zu Hause eine Nottaufe vollziehe, wie es im Papsttum üblich sei, wäre das keine Taufe; denn es sei Aberglaube, daß das Kind, das nicht äußerlich getauft worden sei, das ewige Heil verliere¹. Auch Farel forderte 1537 ausdrücklich, daß die Taufe in der Kirche vor der Gemeinschaft der Gläubigen, und zwar täglich, gespendet werde. Den Hebammen wurde sie verboten, 1539 ausdrücklich den Prädikanten vorbehalten². In den Kirchenordnungen für die Landschaft von 1547 wurde bezeichnenderweise nochmals bestimmt, daß Hebammen, die sich das Recht zu taufen anmaßten, zur Verantwortung gezogen und bestraft würden, je nach der Schwere des Vergehens³.

Die Bündner Synode hielt sich in der Hauptsache an dieselben Prinzipien. Das Recht zur Taufe kam ausschließlich dem Pfarrer zu. Die Taufe mußte von den Eltern erbeten und in der ganzen Landeskirche nach der gleichen Form vollzogen werden, entweder nach der Zürcher oder der Churer Liturgie. Haustaufen waren nur in besonderen Fällen erlaubt und sollten in ehrbarem Hause, niemals aber im Freien, in Scheunen oder ähnlichen Orten vorgenommen werden⁴.

Diese Prinzipien konnten sich indessen in der reformierten Kirche Graubündens nur allmählich und nicht ohne Schwierigkeiten durchsetzen. Charakteristisch ist dafür der Taufstreit, der sich 1537 in Süs entwickelte und nach der Darstellung des bündnerischen Geschichtsschreibers Ulrich Campell den Anlaß zum Glaubensgespräch in Süs bot, das vom 29. Dez. 1537 bis zum 4. Jan. 1538 stattfand⁵. Als die Gattin Campells am 10. Mai 1537 in dessen Abwesenheit ein kaum lebensfähiges

¹ Acta synodi Bernensis (1532) cap. XXI: De baptismi tractatione. Wir zitieren den u. E. prägnanteren lateinischen Text: «Eodem pacto si infans a male religiosa obstetrice a partu statim in edibus baptisetur, quibuscunque id fiat praesentibus, pro baptismo nequaquam haberi debet; nam et id citra ecclesiae iussum facit et vana simul coniuncta superstitio est, qua certo persuadetur, nisi ab externo tinctus esset puer, desperandam eius fuisse salutem.» Deutscher Text: Von Übung des Touffs. Das XXI capitel. Französischer modernisierter Text: Le synode de Berne de 1532 (Lausanne 1936) 88 f.

² Les sources du canton de Genève 2 (1930) 333, 356, 385.

³ l. c. 502.

⁴ JAK. R. TRUOG, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1537-1937. Chur 1937, 21 f.

⁵ Über die Disputation von Süs s. zuletzt noch mit entsprechenden Quellen- und Literaturangaben EMIL CAMENISCH, Mitarbeit der Laien bei Durchführung der Bündner Reformation. Zwingliana 7, 1939-43, 547-559. Das für uns Wichtigste

Mädchen gebar, taufte es dessen Großvater Kaspar Campell in Gegenwart von Hebammen. Diesen wollte der Großvater die Taufe nicht überlassen, der nächste evangelische Geistliche wohnte weit entfernt und den altgläubigen Pfarrer von Süs wollte er meiden. Darob erhob sich nun vornehmlich wegen der Agitation der Frauen ein tumultartiger Streit. Beinahe hätte man sich geweigert, das Mädchen, das bald nach der Geburt gestorben war, auf dem Dorffriedhof zu bestatten. Bald griff auch der Prädikant Peter Flura die Tauffrage auf. Er vertrat in seinen Predigten in Guarda und Lavin die Anschauung, daß gemäß der hl. Schrift weder ein Laie noch gar ein Weib zur Spendung der Taufe berechtigt seien. Nun bestand die Absicht, die Frage der Zulässigkeit der Nottaufe durch Laien, namentlich Frauen, an einer Disputation zur allgemeinen Diskussion zu stellen und sie von der weltlichen Obrigkeit im ablehnenden Sinn entscheiden zu lassen. Von geringerer Bedeutung war die andere Frage der geistlichen Verwandtschaft, die infolge der vom Großvater gespendeten Taufe entstanden war; denn der altgläubige Dekan des Engadins, Johannes Bursella, meinte, wenigstens wie es Campell darlegt, er selbst habe in einem dringenden Fall das Kind seiner Tochter getauft. Die Richter des Tales schützten in ihrem Endurteil im wesentlichen das Herkommen und damit auch die Nottaufe durch die Laien. Bestand für das Kind Lebensgefahr und war der Geistliche erreichbar, stand ihm allein das Recht zur Taufe zu. Konnte dieser jedoch nicht zur Stelle sein, durfte ein ehrbarer Mann, fehlte auch dieser eine Frau die Taufe vollziehen, damit das Kind nicht ungetauft verschied. Die Auffassung, wonach das Kind für das ewige Heil der Taufe nicht bedurfte, drang also nicht durch.

Zwei Jahrzehnte später entstanden unter Bündner Prädikanten Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der Laintaufe¹. In Ilanz hatte ein Laie ein Kind getauft. Der Ortspfarrer, Konrad Bischof, im Zweifel über die Gültigkeit dieser Taufe befangen, wandte sich an seine Amtsbrüder in Chur. Johannes Fabricius, Pfarrer zu St. Martin in Chur, bat am 29. Nov. 1557 Bullinger in Zürich um Rat. Er selbst hatte sich entschieden gegen die Wiederholung der Taufe ausgesprochen, und zwar

findet sich bei ULR. CAMPPELLI, *Historia raetica* 2 (Quellen zur Schweizer Gesch. 9, 1890) 224-230 sowie 273 f. Betr. den Beginn der Disputation ebda. 235. Dazu mag man die im ganzen zuverlässige, wenn auch gekürzte Übersetzung von Conr. v. Mohr, *Ulr. Campell, zwei Bücher rätischer Geschichte* 2 (Chur 1851) 342-66 lesen.

¹ TR. SCHIESS, *Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern* 2 (Quellen zur Schweizer Geschichte 24, 1905) 39-41.

vor allem in Rücksicht auf die Täufer. Die Handlung des Laien sei dem bürgerlichen Gericht zur Beurteilung zu überlassen. Auf keinen Fall sei sie zu billigen, weil sie auf den Glauben zurückzuführen sei, das ungetauft verstorbene Kind sei vom ewigen Heil ausgeschlossen. Anderer Ansicht war sein Amtsbruder zu St. Regula in Chur, Philipp Gallicius. Das Kind müsse nochmals getauft werden, da sonst das geistliche Amt an Ansehen verliere. Beide einigten sich schließlich darauf, Bullingers Urteil einzuholen. Dieser entschied am 3. Dezember gegen die Wiederholung der Taufe. Allerdings sei die Laintaufe nicht in Ordnung. Er riet daher, daß der Pfarrer den Knaben nochmals zur Kirche bringe, weniger um dort zu erklären, weshalb der Knabe zur Gemeinschaft der Gläubigen gehöre, als vielmehr um alle zu ermahnen, solches nicht mehr zuzulassen, da das Kind durchaus nicht vom ewigen Heil ausgeschlossen werde, wenn es stürbe, ehe es vom Geistlichen getauft worden sei. Gallicius glaubte noch 10 Tage später, seine Stellungnahme rechtfertigen zu müssen. Zwar wollte er Bullingers Meinung nicht entgegentreten, aber er hob mit Nachdruck hervor, hinsichtlich der Laintaufe sei es bisher in Bünden anders gehalten worden. Gewisse Gemeinden hätten nämlich beobachtet, daß die Laintaufe nicht verurteilt werde, und daher begonnen, die Taufe selbst vorzunehmen, im Glauben, den Geistlichen überhaupt nicht mehr nötig zu haben.

Die so ganz andere Auffassung von der Geltung der Laintaufe bei Katholiken und Reformierten führte 1564 zu einem charakteristischen Konflikt Freiburgs mit Bern¹. Dem Prädikanten Jean Gondo in Goumoëns-la-Ville, einer Pfarrei in der Vogtei Echallens, wurde anfangs Februar 1564 in Gegenwart der Hebammen und von zwei Frauen aus der Nachbarschaft vorzeitig ein Kind geboren². Das Kind lebte kaum eine Viertel-

¹ Dr. PETER RÜCK, Archivar in Freiburg, machte mich liebenswürdiger Weise auf diesen Konflikt aufmerksam. Ihm verdanke ich die Hinweise auf die Akten im Freiburger Staatsarchiv: Ratsmanuale 89 (10., 17., 22., 23. Febr. u. 3. März 1564 sowie Missivenbuch 21, fol. 136-137 (17. und 23. Febr.). Die entsprechenden Korrespondenzen Berns finden sich im STAB TMissb. DD (1559-1565) 1072-75, 1095. Wir stützen uns vor allem auf das ausführliche Schreiben Berns vom 22. Febr. 1564 (1073 f.). Hier bezeichnet sich Gondo als Fremdling, dem kein eigener Friedhof zur Verfügung stünde.

² Über Gondo s. H. VUILLEUMIER (zit. p. 4, Anm. 1) 1, 586 u. 4, Register. Als erster Prädikant von Orbe, der nach Goumoëns übersiedelte und Echallens protestantisieren sollte, vor allem bekannt aus Pierrefleur (Mémoires éd. Louis Junod, Lausanne 1933, 242 f., 245 f., 263). Nach diesem Chronisten ein guter Prediger, aber hochmütig und habgierig (245 f.). Vgl. ferner E. DUPRAZ, Introduction de la Réforme par le «Plus» dans le bailliage d'Orbe-Echallens. Diese Zschr. 9 (1915) u. 10 (1916); 9, 102-104 finden sich zwei Briefe Gondos von 1567.

stunde und blieb ungetauft. Der Vater ließ es in einem Winkel neben dem Altar bestatten, an einer Grabstätte, welche die Mutter des Franz Vigdats ihm lieh ¹. Der Vorfall rief den Rat von Freiburg auf den Plan. Er lud am 10. Febr. den Prädikanten vor, der am 17. Febr. erschien und erklärte, er habe nach seiner Religion gehandelt, wonach das Kind bereits im Mutterleib auch ohne äußere Taufe geheiligt werde ². Den Vorwurf der Hebammen und Frauen, die ihn zur Taufe gemahnt hatten, er habe die Taufe eine Zauberei genannt, wies er entschieden zurück. Die Frauen wollte er freilich zur Taufe nicht zulassen, da diese ja kein Sakrament spenden dürften. Über die Äußerungen Gondos sollte sich Schultheiß Heid eigens erkundigen. Freiburg forderte, daß das Kind ausgegraben werde, damit die Kirche nicht entweiht werde, und erließ an den Vogt von Orbe entsprechenden Befehl. Doch jetzt nahm sich Bern des Falls entschlossen an. Es bat Freiburg am 21. Februar, die Sache auf sich beruhen zu lassen und darauf zu verzichten, die Leiche des Kindes ausgraben und in ungeweihter Erde bestatten zu lassen. Daß das Volk ein solches Vorgehen zum Anlaß von Auseinandersetzungen nehmen und Unfriede entstehen würde, wie Bern geltend machte, war beim gespannten Verhältnis der Anhänger beider Bekenntnisse mehr als wahrscheinlich. Bereits am 22. Febr. erschien der Prädikant persönlich in Bern. Er habe das Kind, erklärte er vor dem Rat, gemäß seinem Beruf und seinem Glauben nicht zur Taufe bringen können. Er sei auch nicht berechtigt gewesen «sin khind wyder sin gwüßne durch wyber touffen ze lassen unnd hiemit sin leer unnd predig deß göttlichen wortts verdacht ze machen». Einen katholischen Geistlichen wollte und konnte er nicht hinzuziehen. Der Rat erkannte aber die Gefahr, daß die Taufe in Abgang kommen könnte, weshalb der Prädikant denn auch eigens betonte, das alles bedeute nicht, daß er die Taufe ohne Not unterlasse. Vielmehr ermahne er seine Gläubigen immer wieder, die Taufe anzunehmen.

Auf Grund dieser Erklärungen hielt Bern den Prädikanten für gerechtfertigt. Es gab Freiburg zu verstehen, falls es an seinem Begehren, das Kind auszugraben, festhalte, auch daran, daß totgeborene Kinder oder solche, die nicht nach dem Bekenntnis ihrer Eltern getauft werden konnten oder von Frauen nicht notgetauft werden durften, von der Bestattung

¹ Die Lesart Vigdats ist nicht ganz sicher. Vermutlich handelt es sich um den Notar François Visat, der 1567 das Begehren um eine Abstimmung über den Glauben unterzeichnete. E. DUPRAZ l. c. 101.

² «sanktifiziert und geheilliget» (STAF Ratsman. 89, 17. Febr.).

in der Kirche oder auf dem Friedhof auszuschließen seien, es den Konflikt vor Gericht bringen werde, ja daß es seinerseits an Orten, wo die Neugläubigen die Mehrheit hätten, dieselbe Maßnahme gegen die Katholiken ergreifen würde. Am 25. Febr. hob Bern erneut hervor, nicht wegen der Person des Prädikanten so gehandelt zu haben, sondern wegen der Folgen, daß nämlich die ungetauften Kinder von der Beerdigung im Friedhof ausgeschlossen werden könnten. Als sich diese Befürchtung Berns als unbegründet erwies, erklärte es sich am 22. März befriedigt. Es wollte fortan solche Beerdigungen auf eigenem Herrschaftsgebiet vornehmen lassen.

Die ganze Auseinandersetzung in der reformierten Kirche um die Zulässigkeit der Laintaufe war kaum unbeeinflußt von der vorreformatorischen Praxis und den dabei entstandenen Mißbräuchen bei der Taufe totgeborener Kinder. Was lag an sich näher, als in der Stunde der Gefahr für das neugeborene Kind die Taufe der Hebamme zu überlassen? Ihr, die doch am ehesten in der Lage war, im Augenblick der Geburt den Zustand des Kindes zu beurteilen? Wenn die reformierte Kirche sich für den unbedingten Ausschluß jeden Weibes, selbst der Hebamme, vom Taufrecht aussprach, erinnert dieser Entscheid doch sehr an die wichtige und oft verhängnisvolle Rolle, die die Frauen in der vorreformatorischen Zeit bei der Feststellung der vorgeblichen Wunder der Wiedererweckung des totgeborenen Kindes gespielt hatten. Daß jedoch das Verbot der Laintaufe sich in einem Lande, wie Graubünden, wo die Gemeinde gewohnt war, unter Umständen auch in kirchlichen Fragen, trotz der Synode, selbstherrlich zu handeln, nur schwer durchzusetzen war, ist sicher nicht überraschend. Die Wertschätzung der Taufe blieb im Volk haften. Das zeigt der Ausgang des Taufstreits in Süs.

Die Schwierigkeiten in der Unterscheidung der echten Lebenszeichen des neugeborenen Kindes waren nicht überwunden. Sie waren für die katholische Kirche von weit größerer Bedeutung, da sie an der Notwendigkeit der Taufe für die Erlangung des ewigen Heils festhielt¹. So war das Volk auch inskünftig mit der Sorge um die Taufe der Kinder belastet, blieb auch die Not der Eltern bestehen.

¹ Betr. die theologischen Kontroversen über das Schicksal der ungetauft verstorbenen Kinder in der neueren Zeit katholischerseits s. die ausführliche Darstellung von P. COELESTIN ZIMARA, *Kinderlimbus und neuere Gegenhypothesen*. Freiburger Zeitschr. für Philosophie und Theologie 10 (1963) 387-427 sowie 12 (1965) 53-80, noch nicht abgeschlossen; dazu die Übersicht im Lexikon f. Theologie u. Kirche 6 (1961) 1057-59. Darauf können wir selbstverständlich nicht eingehen. Dagegen sei noch auf die bemerkenswerte Studie von Alfred Pflieger, *Zur Taufe*